



**Aktenzeichen: Pet 4-18-07-40321-036291**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.04.2023 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition
  - a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen,
  - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit sie die private Samenspende betrifft, bei der der Samenspender nicht als rechtlicher Elternteil gelten will,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, einen Samenspender rechtlich hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten nicht mit einem leiblichen Vater gleichzusetzen.

Mit dieser Forderung solle das Recht des Kindes gewahrt werden, das nicht durch Gesetz zu Bindungen gedrängt werden dürfe, die es nicht verstehe und die nur auf der biologischen Herkunft beruhten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 65 Mitzeichner unterstützt. Außerdem gingen 59 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hat das Kind ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet



und berechtigt. Das Umgangsrecht knüpft nach dieser Vorschrift an die rechtliche Elternschaft an, die auch im Rahmen von künstlichen Befruchtungen nach dem geltenden Abstammungsrecht beurteilt wird.

Am 1. Juli 2018 trat das Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen in Kraft, mit dem unter anderem eine Regelung in § 1600d Absatz 4 BGB zum Ausschluss von Samenspendern von der Feststellung als rechtliche Väter aufgenommen wurde. Danach kann im Fall der Zeugung eines Kindes durch ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, der Samenspender nicht als Vater des Kindes festgestellt werden.

Die damit eingetretene Änderung der Rechtslage betrifft jedoch nicht die in der Petitionsbegründung geschilderte Zeugung eines Kindes durch private künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten.

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung eines Mannes, der einer Frau für eine privat durchgeführte künstliche Befruchtung seinen Samen zur Verfügung gestellt hat, gilt, dass er abstammungsrechtlich nicht anders behandelt wird als jeder andere biologische Vater. Er kann, wie auch der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15. Mai 2013 (BGH FamRZ 2013, 1209 ff.) klargestellt hat, mangels anderweitiger rechtlicher Vaterschaft seine Vaterschaft mit Zustimmung der Kindesmutter anerkennen oder unabhängig von ihrer Zustimmung gerichtlich feststellen lassen. Ist er rechtlicher Vater, steht ihm auch das Umgangsrecht nach § 1684 BGB zu.

Soweit in der Petition der generelle Ausschluss des Umgangsrechts des privaten Samenspenders gefordert wird, ist zu berücksichtigen, dass es in den Fällen privater Befruchtungen mittels privater Spenden nicht wenige Situationen gibt, in denen der Samenspender auch Verantwortung für das Kind übernehmen will, zumal Spender und Empfängerin der Spende – anders als bei der Spende bei einer Samenbank – mehr oder weniger engen sozialen Kontakt miteinander haben. Ein genereller Ausschluss ist daher nicht sachgerecht. Er würde auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs



für Menschenrechte widersprechen, der in zwei Entscheidungen festgestellt hat, dass selbst einem nur biologischen, nicht rechtlichen Vater ein Recht auf Umgang mit dem Kind zusteht, wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung zur Prüfung etwaigen Reformbedarfs im Abstammungsrecht, gerade auch vor dem Hintergrund des Fortschritts der Fortpflanzungsmedizin, einen sog. Arbeitskreis „Abstammungsrecht“ ins Leben gerufen hat, der der Frage nachgegangen ist, ob das geltende Abstammungsrecht aktuelle Lebensrealitäten noch adäquat abbildet oder ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Auf seiner Agenda stand auch die Thematik der Abstammung nach privater Befruchtung mittels privater Spende. Der Arbeitskreis hat im Juli 2017 seinen Abschlussbericht vorgelegt. Nach Prüfung der Empfehlungen des Arbeitskreises hat das damalige Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, nunmehr Bundesministerium der Justiz, einen Diskussionsteilentwurf zur Reform des Abstammungsrechts erarbeitet und diesen im März 2019 veröffentlicht, um eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit zu diesem schwierigen und politisch heiklen Thema zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss stellt abschließend klar, dass der Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode vorsieht, Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt schon vor der Empfängnis zu ermöglichen. Der mit der Petition geforderte gesetzliche Ausschluss des Umgangsrechts für einen privaten Samenspender gegen seinen Willen ist im Koalitionsvertrag zwar nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss hält die Petition gleichwohl für geeignet, in die weiteren Erwägungen zur Reform des Familienrechts einbezogen zu werden.

Deshalb empfiehlt der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit sie die private Samenspende betrifft, bei der der Samenspender nicht als rechtlicher Elternteil gelten will, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.